

Gemeinde Salach  
Landkreis Göppingen  
---

**Satzung**

**über die Benutzung der öffentlichen**

**Spiel- und Bolzplätze,**

**Grillplätze und Naherholungsparks**

Neufassung am

25.11.2014

## **Satzung**

### **Über die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze, Grillplätze und Naherholungsparks**

Auf Grund von §§ 4,10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Salach am 25.11.2014 folgende Benutzungsordnung als Satzung für die Benutzung der öffentlichen Kinderspiel-, Bolzplätze, Grillplätze sowie Naherholungsparks beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht
- § 5 Haftung
- § 6 Benutzungsregeln
- § 7 Anordnungen, Platzverweis, Platzverbot
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Salach stellt Spiel- und Bolzplätze, Mehrgenerationenspielplätze Grillplätze und Parks als öffentliche Einrichtungen zum Gemeingebrauch zur Verfügung. Spiel- und Bolzplätze, Mehrgenerationenspielplätze, Grillplätze und Parks im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die in dem beigefügten Verzeichnis erfassten Plätze. Das beigefügte Verzeichnis ist Teil dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die nachstehenden Regeln gelten auch für den Schulhof der Staufeneckschule außerhalb der Schulzeiten. Die Spieleinrichtungen der Kindertagesstätten und Kindergärten sind nicht Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

#### **§ 2 Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze der Gemeinde Salach dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Die Grillplätze und Parks dienen der Erholung und der Freizeitgestaltung nach Maßgabe dieser Satzung.

Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

### § 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern bis zu 12 Jahren in gleichem Maße gestattet. Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtsperson spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Kinder unter 3 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (2) Die Benutzung der Mehrgenerationenspielplätze unterliegt keiner Altersbeschränkung. Für die Benutzung der einzelnen (Spiel-)Geräte sind die vor Ort angebrachten Altersangaben zu beachten.
- (3) Die Benutzung der Bolzplätze unterliegt keiner Altersbeschränkung. Kinder und Jugendliche haben jedoch ein vorrangiges Nutzungsrecht gegenüber Erwachsenen.
- (4) Die Benutzung der Grillplätze unterliegt keine Altersbeschränkung. Kindern unter 14 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Für Benutzergruppen mit mehr als 10 Personen ist vorab beim Ordnungsamt Salach eine Benutzungserlaubnis einzuholen.
- (5) Die Benutzung der Erholungsparks unterliegt keiner Altersbeschränkung. Kindern unter 3 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (6) Das Benutzungs- und Aufenthaltsrecht richtet sich im Übrigen nach der örtlichen Ausschilderung. Ein Anspruch auf gleichermaßen oder gleichartigen Ausbau von Spiel- und Bolzplätzen, Mehrgenerationenspielplätzen sowie Parks und Grillplätzen bzw. sofortigen Ersatz außer Betrieb gesetzter Spiel-, Sportgeräte und Anlagen besteht nicht.
- (7) Die Einrichtungen gemäß § 1 können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (8) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätte sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können Einrichtungen gemäß § 1 geschlossen oder einzelne Spiel- und Sportgeräte gesperrt werden. Die vorübergehende Schließung oder Sperrung wird durch Aushang am Standort kenntlich gemacht.

## **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Einrichtungen gemäß § 1 sind während der im beigefügten Verzeichnis festgelegten Öffnungszeiten zur Benutzung und zum Aufenthalt freigegeben. Die reine Betretung der Naherholungsparks ist jederzeit gestattet.
- (2) Die allgemeine Nachtruhe nach 22:00 Uhr ist einzuhalten. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Jugendschutzes, der Umweltschutz- und Polizeiverordnung, der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), des Landeswaldgesetzes und anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften einzuhalten.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Kinderspiel- und Bolzplätze, Mehrgenerationenspielplätze, Grillplätze und Naherholungsparks erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Salach haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
  - a) durch vorschriftenwidriges Verhalten
  - b) durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten
  - c) durch das Verhalten anderer Benutzerentstehen.
- (3) Die Gemeinde Salach übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
  - a) abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen
  - b) die Sicherheit der von Kindern mitgebrachten Spielsachen

## **§ 6 Benutzungsregeln**

- (1) Bei der Benutzung der Einrichtungen gemäß § 1 sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden
- (2) Kinderspiel- und Bolzplätze sowie Mehrgenerationenspielplätze, Grillplätze und Naherholungsparks dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen der Bestimmungen des §§ 3 und 4 benutzt oder betreten werden.
- (3) Es ist insbesondere untersagt
  1. Sitzplätze, Schilder, Einfriedigungen oder Spielgeräte vom Aufstellplatz zu entfernen, zu beschmutzen, zu bekleben, zu beschriften oder zu bemalen;
  2. Die durch die Einrichtung führenden Wege mit Fahrzeugen, außer mit Kinderwägen, Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen, zu befahren;
  3. a) Hunde oder sonstige Tiere auf den Spiel- oder Bolzplatz oder Mehrgenerationenspielplatz mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst

- Verantwortlicher im Bereich dieser Einrichtungen frei laufen zu lassen; dies gilt nicht für Blindenführhunde, die jedoch an der Leine zu führen sind;
- b) Hunde oder sonstige Tiere in Naherholungsparks als Halter oder sonst Verantwortlicher frei laufen oder sie Wasserflächen betreten zu lassen;
4. Pflanzen oder Pflanzenteil abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
  5. außer auf Bolzplätzen und Mehrgenerationenspielflächen Ballspiele aller Art durchzuführen. Auf Mehrgenerationenspielflächen sind Ballspiele auf die dafür vorgesehenen Freiflächen zu beschränken;
  6. gefährliche, insbesondere scharfkantige oder strangulationsgefährliche Gegenstände oder Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
  7. Feuer anzuzünden, ausgenommen in den dafür vorgesehenen Grillstellen auf den Grillplätzen. Die Grillstellen dürfen ausschließlich mit Holz oder Holzkohle befeuert werden. Das Feuer ist andauernd zu beaufsichtigen, die glimmenden Reste sind zu löschen;
  8. Musikabspielgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßigen Lärm zu verursachen;
  9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Salach Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art zu werben;
  10. Materialien aller Art zu lagern oder zu entsorgen, insbesondere Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter oder in größeren Mengen;
  11. das Zelten und Nächtigen;
  12. Alkoholische Getränke oder Drogen aller Art mitzuführen und zu sich zu nehmen;
  13. sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
  14. zu rauchen.

Von Abs. 1 Nummern 1,2,4 und 6 unberührt bleiben Tätigkeiten des Bauhofs der Gemeinde Salach, sowie vergleichbare von der Gemeinde Salach beauftragte Dienstleister im Rahmen der Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen;

## **§ 7**

### **Anordnungen, Platzverweise, Platzverbot**

- (1) Die Gemeinde Salach übt auf den öffentlichen Einrichtungen gemäß § 1 das Hausrecht aus. Anordnungen von zu Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handeln oder Anordnungen des Gemeindevollzugsdienstes / Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können von den Einrichtungen verwiesen werden.
- (3) Bei groben und wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 3 Abs. 1 bis 5 dieser Benutzungsordnung auf den Einrichtungen gemäß § 1 aufhält,
2. außerhalb der nach § 4 und der beigefügten Verzeichnis festgelegten Öffnungszeiten sich auf den Einrichtungen gemäß § 1 aufhält,
3. entgegen die in § 6 genannten Benutzungsregelungen verstößt,
4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 8 bezeichneten Verstöße durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € und höchstens 1.000,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- € geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt  
Salach, den 26.11.2014

Bernd Lutz  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.

## Verzeichnis der Kinderspiel-, Bolzplätze, Mehrgenerationenspielplätze, Grillplätze und Naherholungsparks in Salach

### Kinderspielplätze

Nr.	Name der Einrichtung	Altersbeschränkung	Öffnungszeiten
1.	Kinderspielplatz Am alten Sportplatz	bis 12 Jahre	8:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20:00 Uhr
2.	Kinderspielplatz Beeserstraße	bis 12 Jahre	8:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20:00 Uhr
3.	Kinderspielplatz Beethovenstraße	bis 12 Jahre	8:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20:00 Uhr
4.	Kinderspielplatz Boschweg	bis 12 Jahre	8:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20:00 Uhr
5.	Kinderspielplatz Goethestraße	bis 12 Jahre	8:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20:00 Uhr
6.	Kinderspielplatz Fränkelstraße	bis 12 Jahre	8:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20:00 Uhr
7.	Kinderspielplatz Schmidäcker	bis 12 Jahre	8:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20:00 Uhr
8.	Kinderspielplatz Schwanensee	bis 12 Jahre	8:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20:00 Uhr
9.	Kinderspielplatz Wacholderweg	bis 12 Jahre	8:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20:00 Uhr

### Bolzplätze und Spielwiesen

Nr.	Name der Einrichtung	Altersbeschränkung	Öffnungszeiten
1.	Bolzplatz Hohenneuffenstraße	keine	8:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20:00 Uhr
2.	Bolzplatz Itterstraße	keine	8:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20:00 Uhr
3.	Bolzplatz Zeppelinstraße	keine	8:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20:00 Uhr
4.	Spielwiese Ringstraße	keine	8:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20:00 Uhr

### Mehrgenerationenspielplätze

<b>Nr.</b>	<b>Name der Einrichtung</b>	<b>Altersbeschränkung</b>	<b>Öffnungszeiten</b>
1.	Spielplatz Bosslerstraße	Keine, Angabe für die einzelnen Geräte vor Ort beachten	8:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr
2.	Schulhof Staufeneckschule	Keine, Altersbegrenzung für die Spielgeräte bis 12 Jahre	Außerhalb des Schulbetriebs: 8:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20:00 Uhr

### Grillplätze

<b>Nr.</b>	<b>Name der Einrichtung</b>	<b>Altersbeschränkung</b>	<b>Öffnungszeiten</b>
1.	Waldspielplatz Kapfklinge	keine	8:00 Uhr bis 24:00 Uhr

### Naherholungsparks

<b>Nr.</b>	<b>Name der Einrichtung</b>	<b>Altersbeschränkung</b>	<b>Öffnungszeiten</b>
1.	Schwanensee	keine	jederzeit